

Das Stadtschaffengesetz.

N. Berlin, 5. Mai. (Priv.-Tel.) Der Abgeordneten-Ausschuß zur Beratung des Stadtschaffengesetzes beschloß am Freitag, den Absatz 1 des § 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, der preussischen Zentralgenossenschaftskasse zum Zweck der Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Stadtschafften einen Betrag von 10 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Stadtschafften im Sinne dieses Gesetzes sind preussische öffentliche Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken zum Zweck der Vergabe von hypothekarischen Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen an die angeschlossenen Eigentümer gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen. Die Errichtung der Stadtschafften erfolgt durch Satzung, die insbesondere über die Grundsätze für Gewährung, Tilgung und Abzahlung der Darlehen zu bestimmen hat. Die Darlehen sind von Seiten der Stadtschafften regelmäßig unkündbar.“

Angenommen wurde folgende Resolution des Centrums: „Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, Vor Sorge zu treffen daß durch Anschluß der Stadtschafften an bestehende oder neu zu gründende Bank-Institute der Umtausch der Pfandbriefe in bares Geld erleichtert und deren Kursstand gefördert werde.“

Dem Unterausschuß wurden überwiesen: eine Resolution der Fortschrittler, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche Mittel bereit gestellt werden, um Gemeinden Hilfsleistungen für Hausbesitzer, die durch den Krieg und Kriegsmassnahmen in unverschuldete Not geraten sind, zu ermöglichen; eine Resolution Hirsch-Berlin (Soz.), die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage noch in der gegenwärtigen Tagung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche den Gemeinden Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Kriegsteilnehmern bezw. ihren Hinterbliebenen und sonstigen durch den Krieg in Not geratenen Personen die Abbildung ihrer während des Krieges entstandenen Mietschulden zu ermöglichen; zwei Resolutionen Dr. Arend (fl.), wovon die eine eine Gesetzesvorlage zur Erleichterung der Zahlung rückständiger Hypothekenzinsen und Wohnungsmieten nach dem Kriege wünscht, und die andere eine Vereinigung der preussischen Stadtschafften behufs gemeinsamer Ausgabe von Pfandbriefen und Begründung einer kgl. preussischen Stadtschafftsbank verlangt, und endlich ein nationalliberaler Antrag auf Abänderung des § 5 dahin, daß der über 60 Proz. des Schätzungswertes hinausgehende Teil der Verleihung in Gestalt einer Tilgungshypothek gegeben und daß von einem Kommunalverband die Gewähr für die Sicherheit dieses Mehrbetrages übernommen wird. Damit war die erste Lesung beendet und der Ausschuß vertagte sich bis zum 16. Mai.